

Satzung des Reit- und Fahrverein Röhlingen u. U. 1924 e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Röhlingen und Umgebung 1924 e. V. mit dem Sitz in Ellwangen-Röhlingen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ellwangen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssport aller Disziplinen;
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur
 - 1.8 für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergleiche § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem anderen pferdesportlichen Verein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Pferdsportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten schuldig macht;
 - gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsrat.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vereinsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge und Gebühren sind im Voraus zu zahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsrat
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies wegen außergewöhnlicher Ereignisse notwendig ist oder dies von einem Viertel der über 16 jährigen Mitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes gefordert wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Vereinsrates,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge und Aufnahmegelder,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 3 Nr. 3 dieser Satzung und
- Beschwerden nach § 5 Nr. 3 Satz 4 der Satzung.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Der Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an:

- der Vorstand,
- alle gewählten Funktionsträger (Pressewart, Elternvertreter, Vergnügungswart, Jugendvertreter, Hallenwart, Fahrwart usw.),
- bis zu 3 Vertreter der aktiven Mitglieder, davon ein Vertreter der auswärtigen Reiter, und
- bis zu 2 Vertreter der fördernden Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereinsrates werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei ist jährlich die Hälfte der Vereinsratsmitglieder zu wählen. Scheidet ein Mitglied des

Vereinsrates während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann berufen.

§ 11 Aufgaben des Vereinsrates

Der Vereinsrat entscheidet über

- Ausgaben von mehr als 1.500,00 Euro,
- die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen,
- die Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen,
- sonstige Veranstaltungen,
- den Erlass und die Änderung von Ordnungen,
- Baumaßnahmen
- den Ausschluß von Mitgliedern von der Teilnahme am Reitbetrieb
- den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein
- Streitigkeiten und Satzungsverstöße.

§ 12 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart
 - der Reitwart
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei werden jährlich 3 Mitglieder gewählt (1. Jahr: Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart, 2. Jahr: stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, Reitwart). Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzperson zu wählen. Beim Ausscheiden des ersten Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist für die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsrat vorbehalten sind. Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Vereinsratssitzungen und für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands

- die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind,

- die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

§ 14 Bewirtschaftung der Vereinsmittel, Prüfen der Kassen

Der Kassierer hat die dem Verein zustehenden Mittel entgegenzunehmen und die Zahlungen für den Verein zu leisten. Abteilungskassen dürfen nur mit Zustimmung des Vereinsrates geführt werden.

Die Kasse und die Abteilungskassen sind mindestens einmal pro Jahr von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind zur Ausgabe berechtigt:

- der 1. Vorsitzende bis zu 300,00 Euro
- der Vorstand bis zu 1.500,00 Euro

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf :
 - 2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - 2.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - 2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - 2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Kommentar: Der Datenschutz soll mit diesem neuen Abschnitt in unserer Satzung Beachtung finden. Die Formulierung ist aus Mustervorlagen übernommen. Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Datenschutzregelungen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Pferdesportvereine Baden-Württemberg e.V., es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28. Dezember 1997 beschlossen.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 05. März 1999 geändert.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 10. März 2017 geändert.